

Vorlesung „Theologie der Ökumene“ * Montag, 8. März 2021

Heute: „Gemeinsam am Tisch des Herrn“. Bilanz der Debatte um ein umstrittenes Dokument

Kurze Bilanz unserer letzten Vorlesung:

Die katholische Kirche ist ihrem Selbstverständnis nach „**Sakrament**“.

LG 8 legt diese Aussage in zwei Richtungen aus:

- 1) Selbstbewusstes Zeugnis (nicht notwendig ausgrenzend!): KIRCHE IST!
In irdischen Gestalten ist – in Analogie zur Inkarnation – der Leib Christi wahrhaft präsent und wirksam (Zeichen und Werkzeug)
- 2) Demütiges Eingeständnis (Blick auf und über die eigenen Grenzen):
Die Kirche bleibt hinter der in ihr gegenwärtigen und wirksamen Gnade zurück.
Sie ist stets der Umkehr bedürftig.

Heute überprüfen wir die Konsequenzen dieser Grundaussage.

Vgl. Karl-Heinz Menke, Sakramentalität. Wesen und Wunde des Katholizismus, Regensburg 2012. Menke zitiert Gisbert Greshake: „Der christliche Glaube ist kein Sammelsurium von einzelnen Wahrheiten: hier ein Dogma, dort ein Dogma, hier eine exegetische Einsicht, dort eine moralische Norm usw. Der Glaube ist vielmehr ein gefügtes, zusammenhängendes Ganzes [...] Das hat gewaltige Konsequenzen für das interkonfessionelle theologische Gespräch: Letztlich bringt es nicht viel, (nur) über jeweilige Einzelthemen zu sprechen und darin den Konsens zu suchen, vielmehr ist zu fragen: Was ist der *letzte Grund* für die unterschiedliche Ansicht über dieses oder jenes Einzelthema? ... Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass es zwischen den Konfessionen *letztlich* nicht Differenzen gibt, sondern eine Grunddifferenz, die sich dann in mancherlei Differenzen *auffächert*“ (20).

Zwischenbemerkung: Wir fragen nicht sofort nach „wahr“ oder „falsch“, sondern wir nehmen wahr, ob es eine Grunddifferenz gibt, die ich bedauern und verwerfen kann, aber nicht leugnen darf, wenn es sich um einen echten Dialog handeln soll.

Wir analysieren nicht unmittelbar die theologischen Inhalte des Dokuments, sondern achten auf die Kommunikationsorte, -formen und -stile.

1) *Dokument „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ (11. September 2019).*

Verantwortlich: ÖAK = Ökumenischer Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (in Deutschland)

„(8.1) Der Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen betrachtet die Praxis der wechselseitigen Teilnahme an den Feiern von Abendmahl/Eucharistie in Achtung der je anderen liturgischen Traditionen als theologisch begründet.“

2) *Auszug aus dem Brief von Kardinal Luis F. Ladaria, Präsident der Glaubenskongregation (18. September 2020) (gerichtet an die Bischofskonferenz nicht an den ÖAK):*

„Hiermit möchte die Kongregation für die Glaubenslehre Ihnen, Exzellenz, und den Mitbrüdern der Deutschen Bischofskonferenz eine Zusammenfassung der Ergebnisse unserer Untersuchung, die insbesondere einige im Dokument nicht ausreichend geklärte theologische Anfragen des katholischen Grundverständnisses von Kirche, Eucharistie und Weiheamt anspricht, wobei letztere als koexistent und nicht trennbar gesehen werden müssen, zur Verfügung stellen (cf. Anlage).

So ist im besagten Dokument die Frage der Beziehungseinheit von Eucharistie und Kirche, in der die Eucharistie die Einheit mit der Gemeinschaft der Kirche und ihrem Glauben mit dem Papst und den Bischöfen voraussetzt und bewirkt, unterbewertet; wesentliche theologische und unverzichtbare Einsichten der in weiten Teilen mit der orthodoxen Tradition gemeinsamen eucharistischen Theologie des II. Vatikanischen Konzils sind leider nicht entsprechend gewürdigt.

Das Theologenvotum berührt direkt zentrale Themen des *Depositum fidei*. Glaubenswahrheiten, *de fide tenendae*, wie die Realpräsenz, der Opferbegriff der Eucharistie, das notwendige geweihte Amt, aber auch das untrennbare Konstitutiv von Eucharistie, Weiheamt und Kirche, können daher nicht unter den *Adiaphora* im ökumenischen Dialog behandelt werden, zumal es vergleichsweise in internationalen katholisch-lutherischen Dialogforen beachtenswerte gemeinsame Annäherungen im Eucharistie- und Amtsverständnis gibt, die im besagten Dokument keinen Widerhall finden.

Dies will verdeutlichen, dass die noch bestehenden Divergenzen im Eucharistie- und Amtsverständnis zwischen der Katholischen Kirche und den Reformatrischen Traditionen es bisher immer noch nicht erlauben, Abendmahl und Eucharistie im theologischen Sinngehalt gleichzusetzen. Die Lehrunterschiede sind immer noch so gewichtig, dass sie eine wechselseitige Teilnahme am Abendmahl bzw. an der Eucharistie derzeit ausschließen ...“.

3) Stellungnahme des ÖAK zum Schreiben der Glaubenskongregation (6. Januar 2021)

3.4.4 Gemeinschaft im Abendmahl/Eucharistie und Kirchengemeinschaft

Es liegt dem ÖAK fern, „eine Trennung zwischen Christus und der Kirche vorzunehmen“, wie es die LA mutmaßen (vgl. LA 2). Eine Unterscheidung zwischen Christus und der Kirche entspricht jedoch der evangelischen Tradition ebenso wie der Lehre des 2. Vatikanischen Konzils. LG 8 kennt eine Verhältnisanalogie zwischen der menschlichen und göttlichen Natur Jesu Christi und dem gesellschaftlichen Gefüge der Kirche und dem Geist Christi. Die beiden Handlungsträger (der sündenlose Jesus Christus und die auch von der Sünde ergriffene Kirche) sind lediglich in ein Verhältnis im Sinne der ‚Analogie‘ gesetzt: Die Unterschiede sind größer als die Gemeinsamkeiten. Das Konzil erinnert an die sündenlose Existenz Christi, während die Kirche ‚stets der Reinigung bedürftig‘ bleibt und ‚immerfort den Weg der Buße und Erneuerung‘ geht (LG 8)“.

4) Interview mit Prof. Volker Leppin, evangelischer Ko-Präsident des ÖAK (3. Februar 2021):

Frage: Herr Leppin, wenn Sie auf die Entwicklung um das ÖAK-Votum "Gemeinsam am Tisch des Herrn" schauen, auf die jahrelange theologische Arbeit und die dann folgende harsche Kritik durch die römische Glaubenskongregation: Sind Sie froh, als evangelischer Christ nicht an päpstliche Instanzen gebunden zu sein?

Leppin: (lacht) Jedenfalls bin ich für meine eigene Theologie nicht daran gebunden, das empfinde ich als Freiheit. Aber natürlich belastet es jemanden, für den Ökumene ein wichtiger Teil der eigenen Tätigkeit und der eigenen Identität als Christ ist, zu sehen, dass hier an einer sehr sensiblen Stelle der Ökumene von Rom aus im Grunde eine Gesprächsverweigerung stattfindet. Und die Gesprächsverweigerung setzt sich in der aktuellen Stellungnahme des für die Ökumene zuständigen Kardinals auch fort. Das ist etwas, das irritiert und schmerzt

[...] Frage: Die Grundaussage von „Gemeinsam am Tisch des Herrn“ lautete ja, die theologischen Unterschiede im Eucharistie- bzw. Abendmahlsverständnis würden nicht mehr ausreichen, um eine fortdauernde Trennung in der Mahlfeier zu begründen. Dem widersprachen die Lehrmäßigen Anmerkungen und stellten praktisch diametral fest, dass die Unterschiede nach wie vor kirchentrennend seien. Wie gehen Sie innerhalb der evangelischen Kirche damit um, wenn in einer theologischen Frage gewissermaßen Aussage gegen Aussage steht?

Leppin: Mit der Formulierung „Aussage gegen Aussage“ nutzen Sie ein juristisches Bild. Als Wissenschaftler würde ich immer sagen: Argumente sind gegen Argumente abzuwägen. Das ist an keine bestimmte Konfession gebunden, sondern das ist das, was ich in jedem, auch in dem gegenwärtigen Prozess erwarte. Ich gehe davon aus, dass die Deutsche Bischofskonferenz Argumente abwägen wird. Ich gehe davon aus, dass auch unter den Kardinälen Argumente wahrgenommen und abgewogen werden. Und dann wird man sehen, was bleibt.

5) Offener Brief von Kardinal Kurt Koch an Volker Leppin (8.2.2021):

„Zweitens: Das Votum ‚Gemeinsam am Tisch des Herrn‘ behauptet, dass auch in der Amtsfrage ein ökumenischer Konsens erreicht worden ist, und zwar dahingehend, dass das ‚an die Ordination gebundene, geordnete Amt‘ zum ‚Sein der Kirche‘ gehöre und sich ‚nicht einer Delegation des Gemeindewillens, sondern göttlicher Sendung und Einsetzung‘ verdanke (6.2.3). Von daher wird festgehalten: ‚Das Abendmahl/die Eucharistie soll regelmäßig im sonntäglichen Gottesdienst gefeiert werden. Die Leitung der Feier obliegt einem/einer Ordinierten‘ (5.4.5). Dieser Behauptung gegenüber hat die Kongregation für die Glaubenslehre angemerkt, dass der im Votum des ÖAK vorausgesetzte Konsens ‚nicht von der Mehrheit der Mitgliedskirchen der EKD gedeckt‘ ist, ‚die in Notsituationen ein Abendmahl ohne Amtsträger als erlaubt ansieht‘. Für diese Aussage wird die Kongregation für die Glaubenslehre in der Stellungnahme des ÖAK gerügt mit der Bemerkung, die Kongregation hätte bloß ‚in den Kirchenordnungen der EKD und ihrer Mitgliedskirchen‘ nachsehen sollen, dann hätte sie ihren Einwand gar nicht erheben können.

Folgt man der Aufforderung des ÖAK und konsultiert man die Kirchenordnungen, wird man freilich mit anderen Fakten konfrontiert. Um nochmals die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau als Beispiel zu erwähnen, muss man in ihrer ‚Ordnung des kirchlichen Lebens‘ vom 15. Juni 2013 lesen: ‚Wenn Christinnen und Christen, die sich in Notsituationen befinden, das Abendmahl zu empfangen wünschen und keine Pfarrerin oder kein Pfarrer zu erreichen ist, kann jedes Kirchenmitglied das Abendmahl reichen. Dabei sollen die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein gereicht werden‘. Hier wird also genau das behauptet, was der ÖAK bestreitet. [...]

Ich hoffe, dass Sie, sehr geehrter Herr Professor Leppin, in den vorausgehenden Zeilen die von Ihnen erwünschte ‚inhaltliche Reaktion‘ meinerseits auf die Stellungnahme des ÖAK wenigstens in Grundzügen erblicken können. Mit freundlichen Grüßen aus dem ‚Büro des Einheitsrates‘, dem ein weiteres Vorankommen in der ökumenischen Versöhnung ebenfalls ein wichtiges Anliegen ist, verbleibe ich in der Hoffnung, dass wenigstens darin Konsens zwischen uns besteht, dass auch in solchen schwierigen, aber wichtigen Auseinandersetzungen keine Seite der anderen den ernsthaften ökumenischen Willen absprechen sollte.“

Zwischenbilanz:

„Gesprächsverweigerung“ – oder Aufdeckung eines „Grunddissenses“?

Wird die „Andersheit“ im sakramentalen Selbstverständnis der katholischen Kirche von den evangelischen Gesprächspartnern grundlegend anerkannt (d.h. nicht unbedingt „gebilligt“)?

Vgl. das Direktorium (1993)

Codex Iuris Canonici (1983), can. 840-844

Can. 840 — Die Sakramente des Neuen Bundes sind von Christus dem Herrn eingesetzt und der Kirche anvertraut; als Handlungen Christi und der Kirche sind sie Zeichen und Mittel, durch die der Glaube ausgedrückt und bestärkt, Gott Verehrung erwiesen und die Heiligung der Menschen bewirkt wird; so tragen sie in sehr hohem Maße dazu bei, dass die kirchliche Gemeinschaft herbeigeführt, gestärkt und dargestellt wird; deshalb haben sowohl die geistlichen Amtsträger als auch die übrigen Gläubigen bei ihrer Feier mit höchster Ehrfurcht und der gebotenen Sorgfalt vorzugehen.

Can. 842 — § 1 Wer die Taufe nicht empfangen hat, kann zu den übrigen Sakramenten nicht gültig zugelassen werden.

§ 2. Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der heiligsten Eucharistie sind so eng miteinander verbunden, dass sie zur vollen christlichen Initiation erforderlich sind.

Can. 843 — § 1 Die geistlichen Amtsträger dürfen die Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind.

§ 2. Die Seelsorger und die übrigen Gläubigen haben jeweils gemäß der ihnen eigenen kirchlichen Aufgabe die Pflicht, dafür zu sorgen, dass jene, die Sakramente erbitten, auf ihren Empfang durch die erforderliche Verkündigung und katechetische Unterweisung unter Beachtung der von der zuständigen Autorität erlassenen Normen vorbereitet werden.

Can. 844 — § 1. Katholische Spender spenden die Sakramente erlaubt nur katholischen Gläubigen; ebenso empfangen diese die Sakramente erlaubt nur von katholischen Spendern; zu beachten sind aber die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 dieses Canons sowie des can. 861, § 2.

§ 2. Sofern eine Notwendigkeit es erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und sofern die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird, ist es Gläubigen, denen es physisch oder moralisch unmöglich ist, einen katholischen Spender aufzusuchen, erlaubt, die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung von nichtkatholischen Spendern zu empfangen, in deren Kirche die genannten Sakramente gültig gespendet werden.

§ 3. Katholische Spender spenden erlaubt die Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung Angehörigen orientalischer Kirchen, die nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind; dasselbe gilt für Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen.

§ 4. Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.

§ 5. Für die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Fälle darf der Diözesanbischof bzw. die Bischofskonferenz nur nach Beratung zumindest mit der lokalen zuständigen Autorität der betreffenden nichtkatholischen Kirche oder Gemeinschaft allgemeine Bestimmungen erlassen.